

Merkblatt für Hundehalterinnen und Hundehalter

Luzern, 1. Januar 2016

Für jeden Hund im Alter von über sechs Monaten hat die Halterin oder der Halter der Einwohnergemeinde, in welcher der Hund gehalten wird, jährlich eine Steuer zu entrichten (§ 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden). Die Hundesteuerrechnung des laufenden Jahres wird im Mai verschickt. Bitte verwenden Sie für die Bezahlung ausschliesslich den orangen Einzahlungsschein.

Gemäss den wegleitenden rechtlichen Grundlagen gelten folgende Steueransätze:

- Die Hundesteuer pro Kalenderjahr beträgt Fr. 120.– (§ 6 des Gesetzes über das Halten von Hunden). Sie ist jeweils für das laufende Kalenderjahr bis spätestens Ende Juni zu entrichten (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden).
- Für Hunde, welche erst nach dem 30. Juni das Alter von 6 Monaten erreichen, beträgt die Hundesteuer Fr. 60.– (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden). **Bitte entsprechende Kopie des Impfbüchleins beilegen.**
- Für Hunde, welche zum Schutz eines einsam gelegenen Gebäudes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer Fr. 60.– (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden). **Bitte schriftliches Gesuch an die Einwohnerdienste richten.**
- Für Hofhunde auf Landwirtschaftsbetrieben beträgt die Hundesteuer Fr. 40.– (§ 6 Abs. 4 des Gesetzes über das Halten von Hunden). **Bitte schriftliches Gesuch an die Einwohnerdienste richten.**
- Auf begründetes Gesuch hin kann in Härtefällen die Hundesteuer ganz oder teilweise erlassen werden. Als Härtefall gilt namentlich, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter lediglich über ein Einkommen aus AHV- oder IV-Renten, Ergänzungsleistungen bzw. städtischen Beihilfen verfügt oder wirtschaftliche Sozialhilfe erhält. **Bitte jährlich eine Bestätigung des Steueramtes bzw. der Sozialen Dienste der Stadt Luzern dem begründeten Gesuch beilegen.**
- Von der Hundesteuer befreit sind Halterinnen und Halter von Dienst-, Militär-, Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen-, Lawinen-, Schweiss- und Blindenführhunden sowie Hunden, die sich weniger als 3 Monate im Kanton Luzern aufhalten (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden). **Bitte entsprechende Bestätigung nach § 10 der Verordnung über das Halten von Hunden vorlegen.**

Geht ein Hund ein oder wird er getötet, ist für den Ersatzhund bis zum Ablauf des Steuerjahres keine Steuer zu entrichten (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden).

Wird kein Ersatzhund angeschafft, hat die Halterin oder der Halter des Hundes Anspruch auf Rückerstattung der halben Steuer, sofern der Hund vor dem 30. Juni eingegangen ist oder getötet wurde. Forderungen verjähren nach einem Jahr (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden).

Bei Fragen sind wir unter Telefon 041 208 83 56 gerne für Sie da.

Wichtig: Der erste Schritt zum Hundehalter:

- Personen, welche noch nie einen Hund gehalten haben, müssen als erstes **bei den Einwohnerdiensten der Stadt Luzern, Obergrundstrasse 1, vorsprechen** und sich in der AMICUS-Datenbank erfassen lassen.
- Für Personen, welche bereits einen korrekt registrierten Hund halten oder gehalten haben, entfällt die Vorsprache bei den Einwohnerdiensten, da ihre Personalien bereits in der Datenbank vorhanden sind.
- Erst wenn eine Person in der AMICUS-Datenbank erfasst ist, kann ein Hund auf sie registriert werden.

Registrierung:

In der Schweiz müssen Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, gechipt werden. Die Implantierung des Mikrochips sowie die Registrierung in der AMICUS-Datenbank müssen **durch einen Tierarzt** erfolgen.

Ist ein Hund in Ausnahmefällen bei der Übernahme noch nicht registriert (z. B. Importhunde), muss er innert 10 Tagen nach Übernahme zur Registrierung einem Tierarzt vorgezeigt werden.

Adressänderung:

Personendetails können in der AMICUS-Datenbank nur durch die Gemeinden mutiert werden. Der Hundehalter muss deshalb eine Adressänderung innert 10 Tagen bei der **Gemeinde des neuen Wohnortes** melden.

Besitzerwechsel (Handänderung):

Wird ein korrekt gechipter und registrierter Hund erworben oder abgegeben, ist der Tierhalter verpflichtet, jegliche Handänderung innert 10 Tagen der Betreiberin der AMICUS-Datenbank zu melden. Mittels eigenem Login kann sich der Hundehalter dazu selbständig **auf www.amicus.ch einloggen** und die Mutation erfassen. Der Tierhalter muss sowohl die **Abgabe**, die **Übernahme**, als auch den **Tod** eines Hundes melden.

- Arbeitsanweisungen / Handbücher sind unter **www.amicus.ch** aufgeschaltet
- Während den Büro-Öffnungszeiten kann bei allfälligen Fragen das Helpdesk der AMICUS-Datenbank unter **0848 777 100** kontaktiert werden.

Rechtliche Grundlagen:

Kennzeichnung der Hunde:

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden (Art. 16 Abs. 1 Tierseuchenverordnung).

Registrierung der Hunde:

Die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten werden durch die Identitas AG in einer zentralen Datenbank erfasst. Sie sind der Identitas von den kennzeichnenden Tierärztinnen und Tierärzten innert 10 Tagen zu melden und werden von dieser registriert (Art. 7c kantonale Hundeverordnung).

Meldepflichten der Tierhalter:

Personen, die einen Hund verkaufen oder erwerben oder für länger als drei Monate abgeben oder übernehmen, müssen die Adress- und Handänderung innerhalb von zehn Tagen der Betreiberin der Datenbank melden (Art. 17 Abs. 1 Tierseuchenverordnung).